

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbau-systeme

Änderung vom 5. Juni 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 15. Dezember 2005 und vom 17. Juli 2006¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbau-systeme werden allgemeinverbindlich erklärt²:

- Art. 8* Löhne
- 8.1 Lohnerhöhung
- 8.2 Vertragsmindestlohn
- 8.3 Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2007 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 8.1 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008.

5. Juni 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 2005 7505–7506, 2006 6647

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

